

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 11.

Berlin, Sonnabend, den 15. Mai 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 225.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Betr. Börse in Frankfurt a. M. S. 225. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Musterungsbehörde in Keermoor S. 231. Betr. Führung des Schiffsstagebuchs S. 231. — 3. Eichwesen: Betr. Eichung der Meßgeräte S. 232. — 4. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Ernennung von Handelsrichtern S. 233.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Bauunternehmer und Bauleiter S. 234. — 2. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen und Lagerung von Carbid S. 235. — 3. Dampfkesselwesen: Betr. Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln S. 236. Betr. bewegliche Motore S. 236. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RWG. S. 237.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen S. 237. — 2. Fortbildungsschulen: Betr. Anleitung zum Turnen S. 237. — 3. Fachschulen: Betr. Stundenverteilungspläne der Maschinenbauerschulen S. 238.
- VI. **Nichtamtliches:** 1. Entscheidungen der Gerichte: Sonntagsarbeit der mit Änderungs- und Zurechtungsarbeiten beschäftigten Personen in Kleiderkonfektionsgeschäften S. 238. — 2. Bücherchau S. 240. **Beilage:** Übersicht über die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes in den einzelnen Regierungsbezirken S. 241.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allernädigst geruht,
dem Direktor der Baugewerkschule in Görlitz Theobald Müller den Charakter als Gewerbeschulrat,
den Kommerzienräten Georg Fromberg in Berlin, Paul Friedrich Wilhelm Greef in Biersen und Karl Friedrich Henrich in Frankfurt a. M. den Charakter als Geheimer Kommerzienrat,
dem Fabrikbesitzer Dr. phil. Erich Kunheim in Berlin und dem Kaufmann Karl Boßwinkel in Soest den Charakter als Kommerzienrat,

dem Geheimen Kanzleiinspektor Pahl im Ministerium für Handel und Gewerbe aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste den Charakter als Kanzleirat
zu verleihen.

In dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist dem Geheimen Kanzleisekretär Fehlhauer der Charakter als Geheimer Kanzleiinspektor beigelegt und der Kanzleidiätar Poppenberg zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Börse in Frankfurt a. M.

Börsen-Ordnung für die Börse in Frankfurt am Main.

I. Börsenleitung und ihre Organe, Geschäftszweige.

§ 1.

Die Frankfurter Börse ist eine mit staatlicher Genehmigung für den Handelsstand gegründete Anstalt, welche für die Versammlung der Kaufleute, Makler und anderer

Personen zum Zwecke der Erleichterung des Betriebs von Handelsgeschäften in Wertpapieren aller Art, Wechseln, Schecks, Anweisungen, Auszahlungen, Edelmetallen und Geldsorten bestimmt ist.

Die Börse ist der Oberaufsicht der Staatsregierung unterstellt. Die unmittelbare Aufsicht wird von der Handelskammer geführt, welche alljährlich aus dem Kreise ihrer Mitglieder oder der Börsenbesucher den aus 9—12 Personen bestehenden Börsenvorstand wählt.

Die Börsenleitung steht dem Börsenvorstande zu. Die Obliegenheiten des Börsenvorstandes werden durch die Geschäftsordnung desselben geregelt, welche von der Handelskammer zu genehmigen ist.

II. Zulassung zum Börsenbesuch.

§ 2.

Die Anmeldungen um Zulassung zum Börsenbesuche gemäß § 3 haben schriftlich beim Börsenvorstande zu erfolgen, unter Namhaftmachung zweier der Frankfurter Börse seit mindestens 2 Jahren angehörenden Auskunftspersonen. Die Zulassung erfolgt durch den Börsenvorstand, gegen dessen abweisende Entscheidung bei der Handelskammer Beschwerde erhoben werden kann.

Kursmakler gelten ohne Weiteres als zur Börse zugelassen. Dieselben sind von der Verpflichtung, Börsenbeiträge zu entrichten, nicht befreit.

Jeder zur Börse Zugelassene ist den Bestimmungen der Börsenordnung und den für die Börse jeweilig geltenden Usancen unterworfen.

§ 3.

Dauernd und mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel werden zum Börsenbesuche zugelassen diejenigen volljährigen Personen, welche als Inhaber einer Firma, Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstandsmitglieder einer eingetragenen Genossenschaft in ein Handels- bzw. Genossenschaftsregister in Frankfurt a. M. oder benachbarten Orten eingetragen sind, sowie die Vorstandsmitglieder der öffentlichen Bankanstalten, die in Frankfurt a. M. oder benachbarten Orten ihren Sitz haben.

Die Zulassung solcher Personen darf nach Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen nur abgelehnt werden, wenn die Bestimmungen des § 6 entgegenstehen oder dem Börsenvorstand Umstände bekannt sind, welche die Befürchtung rechtfertigen, daß der Antragsteller den Anforderungen, die an einen am Börsenhandel teilnehmenden Börsenbesucher zu stellen sind, nicht entsprechen wird. In diesem Falle kann die Ablehnung ohne Angabe von Gründen erfolgen.

In geeigneten Fällen können statt der im Abs. 1 bezeichneten Personen Prokuristen oder Bevollmächtigte desselben Betriebs als Börsenbesucher dauernd und mit der Befugnis, am Börsenhandel teilzunehmen, zugelassen werden.

Andern Personen kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen die dauernde Zulassung mit Teilnahmebefugnis gewähren, wenn die im Abs. 2 erwähnten Bestimmungen nicht entgegenstehen und die dort erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind; eine derartige Zulassung kann der Börsenvorstand nach seinem Ermessen zurücknehmen.

§ 4.

Zum Börsenbesuche können ferner nach freiem Ermessen des Börsenvorstandes zugelassen werden:

1. Kaufmännische Angestellte (Prokuristen, Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge) eines gemäß § 3 zugelassenen Börsenbesuchers, eines Kursmaklers oder einer der im § 3 genannten Gesellschaften oder Genossenschaften, sofern diese durch mindestens einen gemäß § 3 zugelassenen Börsenbesucher an der Börse vertreten sind, oder einer öffentlichen Bankanstalt, die in Frankfurt a. M. oder einem benachbarten Orte ihren Sitz hat. Diese Personen dürfen nur im Namen und für Rechnung des Dienstherrn am Börsenhandel teilnehmen;
2. Berichterstatter der Presse, jedoch ohne Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel.

Die Zulassung der unter Ziffer 1 genannten Personen erfolgt nur für ein Kalenderjahr, die Zulassung der unter Ziffer 2 genannten ohne Zeitbeschränkung.

Der Börsenvorstand muß die Zulassung zurücknehmen, wenn der Zugelassene unbefugt am Börsenhandel teilnimmt.

§ 5.

Außerhalb der Börse stehende, in Frankfurt oder auswärts wohnende Personen können im Laufe eines Semesters die Börse an drei aufeinanderfolgenden Tagen ohne Entrichtung eines Börsenbeitrags besuchen, wenn dieselben durch ein zum Börsenbesuche berechtigtes Börsenmitglied eingeführt und in das im Börsenlokal aufliegende Fremdenbuch eingeschrieben werden. Auswärts wohnende Personen, welche von dieser Befugnis zum Börsenbesuch öfters Gebrauch machen wollen, haben jedoch Monatskarten zu lösen.

Die vorstehend bezeichneten Personen sind zur Teilnahme am Börsenhandel nicht befugt.

§ 6.

Zum Börsenbesuche dürfen nicht zugelassen werden bezw. vom Börsenbesuche sind auszuschließen:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrügerischen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuch einer Börse erkannt ist;
8. Personen, welche ihre Verpflichtungen aus an der Börse geschlossenen Geschäften nicht erfüllen, nach jeweiliger Verfügung des Börsenvorstandes;
9. Börsenbesucher, welche trotz erfolgter Mahnung ihren Börsenbeitrag nicht entrichten, nach jeweiliger Verfügung des Börsenvorstandes;
10. Börsenbesucher, welche sich entgegen der Vorschrift des § 2 den Entscheidungen des Börsenvorstandes über die geltenden Usancen nicht unterwerfen.

Vertreter von Gesellschaften oder Genossenschaften sind vom Börsenbesuche ausgeschlossen, soweit die Tatsachen unter Ziffer 3, 6, 9, 10 bezüglich der von ihnen vertretenen Gesellschaft oder Genossenschaft eingetreten sind.

Findet gemäß Absatz 1, Ziffer 2—7 und 10, der Ausschluß eines Inhabers oder Vertreters einer Firma statt, so können durch Beschluß des Börsenvorstandes auch die übrigen Inhaber oder Vertreter dieser Firma, die zum Börsenbesuche zugelassen sind, ausgeschlossen werden.

§ 7.

Personen, welche wegen einfachen Bankrotts verurteilt worden sind, können in besonderen Fällen zum Börsenbesuche zugelassen werden; doch darf die Zulassung nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, und nur in dem Falle erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Verbindlichkeiten durch Zahlung, Erlaß oder Stundung erledigt sind.

Bei gleichem Nachweise können Personen zum Börsenbesuche zugelassen bezw. wieder zugelassen werden, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befunden haben.

III. Börsenbeiträge.

§ 8.

Die zum Besuche der Börse zugelassenen Personen haben Börsenbeiträge zu entrichten.

Die Beiträge werden im November von der Handelskammer nach Beratung mit dem Ausschusse der Börsen-Anteils-Signer für das nächste Kalenderjahr festgesetzt und im voraus erhoben. Eine Rückvergütung des bereits bezahlten Beitrags findet nicht statt.

IV. Börsenversammlung.

§ 9.

Die Börsenversammlungen finden zweimal täglich mit Ausnahme der Sonntage, der sonntäglich gefeierten Festtage (Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Buß- und Bettag, beide Weihnachtsfeiertage) im Neuen Börsegebäude zu Frankfurt a. M. statt. Die Handelskammer kann beschließen, daß die Börse an einzelnen Tagen ausfällt.

Der Börsensaal wird um 11³/₄ Uhr mittags geöffnet. Die Mittagsbörse beginnt um 12¹/₄ Uhr und dauert bis 2³/₄ Uhr nachmittags. Der Börsensaal wird um 3 Uhr, an den Ultimo-Abrechnungstagen um 3¹/₄ Uhr geschlossen. An Samstagen dauert die Mittagsbörse bis auf weiteres von 12¹/₄ bis 1³/₄ Uhr; der Börsensaal wird um 2 Uhr geschlossen. Die Abendbörse beginnt um 5¹/₄ Uhr und endet um 6¹/₂ Uhr. Beginn und Schluß der Börse werden durch ein Glockenzeichen angegeben.

§ 10.

Der Zeitpunkt der Kündigung bei Zeit- und Prämiengeschäften wird durch ein zweimaliges Zeichen mit der Glocke angegeben.

V. Ordnungsvorschriften.

§ 11.

Jedes Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der Anordnung eines Mitglieds des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache entfernen zu lassen. Das betreffende Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Außerdem ist bei solchen Vorfällen der Börsenvorstand befugt, den Betreffenden bis auf die Dauer von 30 Tagen vom Börsenbesuch auszuschließen oder mit einer Geldstrafe bis zu Mark 500 zu belegen.

Gegen die Verhängung dieser Disziplinarstrafe ist eine Beschwerde an die Handelskammer innerhalb dreier Tage zulässig.

Die Strafbeträge werden zu Unterstützungszwecken verwendet.

Das Rauchen ist sowohl in den Börsensälen, als auch in den Gallerien und Nebenräumen der Börse bei Strafe von 1–10 Mark verboten. Ein Rechtsmittel gegen diese von dem Börsenvorstande festzusetzende Ordnungsstrafe findet nicht statt.

VI. Ehrengericht.

§ 12.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden alljährlich von der Handelskammer aus ihren Mitgliedern, die der Börse angehören, gewählt. Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern und 3 stellvertretenden Mitgliedern.

Das Ehrengericht wird von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Es entscheidet in einer Zahl von 5 Richtern. Für einen verhinderten oder nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung ausgeschlossenen oder abgelehnten Richter tritt ein stellvertretender Richter ein.

Über einen Ablehnungsantrag entscheidet das Ehrengericht. Gegen den Beschluß des Ehrengerichts, durch welchen der Ablehnungsantrag für unbegründet erklärt wird, ist Beschwerde an die Handelskammer zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13.

Wird ein Inhaber, Teilhaber oder Vertreter einer Firma durch ehrengerichtliches Urteil zur Strafe der Ausschließung von der Börse verurteilt, so können durch Beschluß des Börsenvorstandes auch Teilhaber, Vertreter oder Angestellte der Firma für den gleichen Zeitraum von dem Besuche der Börse ausgeschlossen werden.

VII. Zulassung zum Börsenhandel.

§ 14.

Zur Entscheidung über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Frankfurter Börse besteht eine besondere Kommission (Zulassungsstelle), deren Mitglieder von der Handelskammer ernannt werden.

Die Zulassungsstelle besteht aus 16 Mitgliedern, von denen die Hälfte aus Personen besteht, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

Außer den Mitgliedern werden mindestens vier stellvertretende Mitglieder gewählt, von denen gleichfalls mindestens die Hälfte aus Personen besteht, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen.

Im Falle der Behinderung eines Mitglieds wird von dem Vorsitzenden ein stellvertretendes Mitglied zur Sitzung eingeladen. Als Stellvertreter für ein nicht berufsmäßig am Börsenhandel beteiligtes Mitglied kann nur eine nicht berufsmäßig am Börsenhandel beteiligte Person einberufen werden.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge auf Zulassung von Wertpapieren können nur von einer an der Frankfurter Börse vertretenen und in Frankfurt ansässigen Bank-Firma gestellt werden.

§ 15.

Sinsichtlich der Befugnisse und Pflichten der Zulassungsstelle, der Voraussetzungen der Zulassung von Wertpapieren zur Notierung und der Folgen der Nichtzulassung finden die Bestimmungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 bezw. 8. Mai 1908 und die dazu ergehenden Ausführungs-Bestimmungen Anwendung.

§ 16.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle, wonach ein Wertpapier zum Handel an der Börse nicht zugelassen wird, oder ein bereits eingeführtes Papier von der Notierung ausgeschlossen wird, steht den Emittenten binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Handelskammer zu. Zur Angabe von Gründen ihrer Entscheidung ist die Handelskammer nicht verpflichtet.

VIII. Zulassung zum Börsenterminhandel.

§ 17.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel erfolgt durch den Börsenvorstand. Der Börsenvorstand ist befugt, die Zulassung zurückzunehmen.

Vor der Zulassung sind die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Wertpapieren festzusetzen.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel darf nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, sich nach ihrem Nennwerte mindestens auf 20 Millionen Mark beläuft.

Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft dürfen nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft spätestens nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Verlangen dem Börsenvorstande gegenüber erklärt worden ist, zurückzunehmen.

Vor der Beschlußfassung des Börsenvorstandes über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist eine entsprechende Bekanntmachung durch Börsenanschlag zu veröffentlichen. Zwischen der Beschlußfassung über den Antrag auf Zulassung zum Börsenterminhandel und der Notierung muß ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel ist dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen.

IX. Kursfeststellung.

§ 18.

Für die Notierungen an der Frankfurter Börse sind Gebühren zu entrichten nach dem von der Handelskammer festgesetzten Tarif. Ausgenommen sind deutsche Reichs- und Staatsanleihen sowie die Anleihen der Stadt Frankfurt a. M.

§ 19.

Die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse erfolgt an der Mittags- und an der Abendbörse im Auftrage der Handelskammer durch die Maklerkammer unbeschadet der dem Börsenvorstande nach § 29 Abs. 2 des Börsengesetzes eingeräumten Rechte.

An der Mittagsbörse erfolgt die Kursfeststellung in folgender Weise:

Für die per Kasse gehandelten Werte findet die Kursfeststellung um 1 $\frac{1}{4}$ Uhr statt, bei welcher in der Regel für jedes Wertpapier ein einziger Kurs notiert werden soll. Sollen Kassawerte in verschiedenen Rubriken oder in mehreren Kursen notiert werden, so bedarf es hierzu der Anordnung des Börsenvorstandes. Die nach 1 $\frac{1}{4}$ Uhr bis zum Schlusse der Börse in solchen Werten, in welchen mehrere Kurse zugelassen sind, stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfeststellungen zur Notiz zu bringen.

Für die auf Termin gehandelten Werte findet die Kursfeststellung um 1¹/₄ Uhr statt; es können nach Bedarf mehrere Kurse notiert werden, in welchen alle bis dahin stattgefundenen Preisschwankungen zum Ausdruck zu bringen sind; die nach 1¹/₄ Uhr stattgefundenen Abschlüsse sind in gleicher Weise in besonderen späteren Kursfestsetzungen zur Notiz zu bringen.

An der Abendbörse erfolgt die Kursfeststellung um 6¹/₄ Uhr; die nach 6¹/₄ Uhr bis zum Börsenschlusse stattfindenden Abschlüsse sind in einer späteren Kursfeststellung um 6¹/₂ Uhr zur Notiz zu bringen. Hinsichtlich der verschiedenen Notierung der Kaffawerte und der Terminwerte gelten dieselben Bestimmungen wie für die Mittagsbörse.

§ 20.

Die Notierung geschieht in folgender Weise:

Zu den festgesetzten Zeitpunkten tritt nach einem mit der Glocke zu gebenden Zeichen die Maklerkammer in dem dazu bestimmten Raume zusammen und stellt auf Grund der von den Kursmaklern gemachten Angaben und auf Grund eigener Wahrnehmungen den Börsenpreis fest. Die Kursmakler sind auf Verlangen der Maklerkammer verpflichtet, dieser über die Schlüsse sowie über die unerledigt gebliebenen Aufträge Auskunft zu geben. Walten Zweifel wegen der Schlüsse ob, so entscheidet die Maklerkammer. Ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises kann nur für die durch Vermittelung der Kursmakler abgeschlossenen Geschäfte erhoben werden.

§ 21.

Für die Kursfeststellungen gelten folgende Grundsätze. Es wird der Kurs bezeichnet mit:

1. bezahlt, wenn sämtliche Aufträge erledigt wurden;
2. bezahlt und Geld, wenn Kaufaufträge nicht vollständig erledigt wurden;
3. bezahlt und Brief, wenn Verkaufsaufträge nicht vollständig erledigt wurden;
4. etwas bezahlt und Geld oder etwas bezahlt und Brief, wenn nur unbedeutende Abschlüsse zustande gekommen sind und die vorliegenden Aufträge nicht vollständig erledigt wurden;
5. Geld, wenn nur Nachfrage, Brief, wenn nur Angebot vorhanden war;
6. Brief und Geld, wenn Ziffer 1—5 nicht zutreffen oder um einen anders nicht darzustellenden Kurs auszudrücken;
7. Strich, wenn Ziffer 1—6 nicht zutreffen. Ferner kann durch Beschluß der Maklerkammer die Streichung des Kurses verfügt werden, falls besondere Umstände dies rechtfertigen.

§ 22.

Die von der Maklerkammer festgestellten Kurse werden alsbald durch Anschlag in dem Börsensaal und Druck veröffentlicht; über das öffentliche Börsen-Kursblatt der Maklerkammer trifft die Makler-Ordnung nähere Bestimmungen.

Der Handelskammer steht die Aufsicht über die Maklerkammer zu.

Beschwerden über Verstöße bei der Feststellung oder Veröffentlichung der Kurse sind an die Handelskammer zu richten, welche hierüber endgültig entscheidet.

X. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Die Handelskammer wird die von den königlichen, städtischen und anderen Behörden ihr zugestellten Bekanntmachungen an der Börse anschlagen lassen; dieselben bleiben in der Regel während 14 Tagen angeheftet. Bekanntmachungen von Privat-Anzeigen an der Börse sind an die besondere Erlaubnis der Handelskammer gebunden.

§ 24.

Anderungen der Börsenzeit und der Zeit der Kursfeststellungen sowie der Prämien-erklärungs- und der Ultimotage kann die Handelskammer jederzeit nach eigenem Ermessen beschließen.

§ 25.

Die Veröffentlichung von privaten Kurszetteln (Preislisten) für Geschäfte in Papieren, welche zum Börsenhandel nicht zugelassen sind, darf nur mit besonderer von Fall zu Fall zu erteilender Genehmigung der Handelskammer erfolgen.

Frankfurt a. M., 19. April 1909.

Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.

(Unterschriften.)

Vorstehende Börsenordnung wird genehmigt.

Berlin, den 3. Mai 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Hb. 4323.

Delbrück.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Betr. Musterungsbehörde in Neermoor.

Die Musterungsbehörde in Neermoor ist aufgehoben, ihre Bücher, Listen und Akten sind der Königlichen Regierung in Aurich zur Aufbewahrung überwiesen worden.

Betr. Führung des Schiffstagebuchs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. Mai 1909.

Im Einvernehmen mit den Regierungen der übrigen Bundesseestaaten habe ich in Ergänzung der Polizeiverordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs, vom 6. Februar 1904 (S. 37) die nachstehende Polizeiverordnung vom heutigen Tage erlassen. Ich ersuche Sie, diese Polizeiverordnung durch das dortige Amtsblatt zu veröffentlichen und mir ein Belagsblatt einzureichen.

Im Auftrage.

Hb 3189.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

Anlage.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) erhält die Polizeiverordnung, betreffend die Führung und Behandlung des Schiffstagebuchs, vom 6. Februar 1904 zu § 1c Ziffer 2 und zu Anlage III unter II C 2 nachstehenden Zusatz:

Wenn zugleich Abstandsbestimmungen vorgenommen sind, müssen bei allen dazu benutzten Peilungen (z. B. 4 Strich und quer ab) genaue Uhrzeiten angegeben werden. Bei Winkelmessungen sind auch die für Instrumentenfehler verbesserten Winkel einzutragen.

Berlin, den 5. Mai 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von der Hagen.

3. Eichwesen.

Betr. Eichung der Meßgeräte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 8. Mai 1909.

Nach § 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) ist der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen von den für den eichpflichtigen Verkehr und die Eichung der Meßgeräte geltenden Bestimmungen zuzulassen. Es ist in Anregung gebracht worden, solche Ausnahmebestimmungen für die nachstehend erörterten Fälle zu erlassen:

I. Auf Grund des § 6 Abs. 5 a. a. D. für die Anwendung und Bereithaltung:

A. der auf dem englischen System beruhenden Maße und Gewichte, für die Herstellung von Textilwaren und für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Auslande, soweit es sich nicht um Gewichte zur Ermittlung des Arbeitslohns handelt;

B. der auf einem anderen als dem metrischen System beruhenden ausländischen Gewichte für die Herstellung leonischer Waren im Verkehre nach dem Auslande;

C. solcher Maße, die auf dem englischen System beruhen oder dem altfranzösischen, dem rheinländischen oder dem altschwedischen Fuße angepaßt sind, für den Verkehr von Holz nach und von dem Auslande.

II. Auf Grund des § 12 Abs. 1 a. a. D. soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für die Wassermesser, die Geräte der Landmesser und Markscheider sowie für Leeren die Befreiung von der Eichpflicht vorgeschrieben werden.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen zu bemerken:

Zu I. A. Meßgeräte der Textilindustrie.

Aus der Textilindustrie ist der Wunsch ausgesprochen, die in ihr üblichen Meßmittel, abgesehen von den eichfähigen und meist auch schon jetzt geeichten Längenmaßen und Wagen, von der Verpflichtung zur Eichung auszunehmen. Bei der Prüfung dieses Wunsches ist davon ausgegangen, daß für eine etwaige Ausnahmebestimmung nur solche Meßmittel in Betracht zu ziehen sind, welche nach den Vorschriften in § 6 des Gesetzes als Maße oder Meßwerkzeuge der dort benannten Art gelten müssen und deshalb an und für sich der Eichpflicht unterliegen. Daher scheiden von vornherein aus diejenigen Meßeinrichtungen, welche in die Fabrikationsmaschinen eingebaut sind, einen nicht lösbaren Teil von ihnen bilden und nicht zum Messen allein, sondern zugleich zu Arbeitszwecken dienen, wie Ausgabewalzen, Ablieferungszylinder und die mit ihnen verbundenen Meßuhren. Dasselbe gilt für selbständige Meßapparate, wie Haspeln, Weifen, Legge- und Wickelmaschinen, Rectometer usw., da auch sie den Begriff eines Maßes oder Meßwerkzeugs im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 nicht erfüllen. Außer Betracht können auch diejenigen Meßmittel bleiben, welche, wie die Neigungswagen zur Feststellung der Garnnummer, in erster Linie inneren Betriebs- und Kontrollzwecken dienen; daß das Ergebnis des Messens und Wägens in einem späteren Stadium der Operationen, sei es bei der Preisbestimmung oder bei der Lohnberechnung, verwertet wird, kann die Unterstellung unter die Eichpflicht nicht begründen. Zu dieser Gattung von Meßmitteln gehört auch das viel benutzte Stefan'sche Meßband, ein Bandmaß aus Papier, das beim Falten und Wickeln des Stoffes durch besondere Maschinen zu Meßzwecken in den Stoff eingelegt wird. Auch diese Einrichtung hat mehr den Charakter eines Kontrollmittels als eines eigentlichen Maßes.

In Ansehung dieser und ähnlicher Meßmittel kann aus Rechtsgründen von Ausnahmebestimmungen abgesehen werden. Dagegen dürften solche Bestimmungen für den Gebrauch englischer Maße und Gewichte geboten sein. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß in der deutschen Textilindustrie, hauptsächlich wegen der mit der englischen Garnnumerierung zusammenhängenden Verhältnisse, ein weitverbreitetes Interesse besteht, daß ihr der Gebrauch der englischen Maße und Gewichte gestattet bleibt. Noch jetzt ist ein großer Teil der Arbeitsmaschinen englischen Ursprungs, Art und Eigenschaft der Ware werden nach englischen Festsetzungen unterschieden, und selbst die Aufmachung richtet sich nach englischem Muster. Im Einfuhrverkehr ist namentlich beim Bezuge der Rohstoffe und Halbfabrikate englisches Maß und Gewicht auf absehbare Zeit hinaus nicht zu entbehren. Dasselbe gilt für die Ausfuhr, da dieses System in zahlreichen Absatzgebieten, auf welche unsere Industrie bei der Ausfuhr von Textilwaren angewiesen ist, in Geltung steht. Aber auch im Inlandsverkehre müssen englisches Maß und Gewicht wegen der dargelegten Bedürfnisse des Auslandsverkehrs in den geschäftlichen Beziehungen von

Betrieb zu Betrieb weiter gestattet bleiben. Es ist hier namentlich an den Verkehr mit Bündelgarn zum Zweck des Bleichens, Färbens, Verwebens usw. zu erinnern.

Eine Beschränkung der Ausnahme auf einzelne Zweige der Textilindustrie, in welchen englisches Maß und Gewicht besonders im Gebrauche sind, z. B. auf die Baumwollindustrie, erscheint nicht zweckmäßig, da es auch in anderen Industrien, z. B. in der Kammgarn- und in der Juteindustrie noch nicht entbehrlich ist. Dagegen kann anscheinend für die Ermittlung des Arbeitslohns (vergl. § 6 Abs. 2) von der Anwendung des englischen Gewichts abgesehen werden. Die Ausnahme wird daher in dieser Hinsicht auf das englische Maß beschränkt werden können.

Zu I. B. Meßgeräte der leonischen Industrie.

Für die leonische Industrie wird von den beteiligten Kreisen ganz allgemein die Zulassung aller Arten ausländischer Gewichte verlangt. Insbesondere kommen englische Gewichte wegen des ausgedehnten Handels mit England und seinen Kolonien, sodann aber auch ägyptische, indische, chinesische und andere Gewichte in Betracht. Es wird hervorgehoben, daß zwei Drittel des ganzen Umsatzes auf den Verkehr mit dem Ausland entfallen, und daß eine Änderung der bisherigen Übung in diesem Verkehre nicht möglich sei. Die Lohnberechnung erfolge zwar wesentlich nach Spulenzahlen, die Spulen würden jedoch nach fremdem Gewichte gewogen. Die Zulassung fremder Maße ist für diese Industrie nicht verlangt worden.

Zu I. C. Meßgeräte im Holzhandel.

Für den deutschen Holzhandel mit dem Auslande kommen fast alle europäischen Staaten, außerhalb Europas, namentlich Nord- und Südamerika, die englischen Kolonien, Ägypten, Algier, Marokko und Japan in Betracht. In diesem Verkehre sind nach den angestellten Ermittlungen außer dem Meter hauptsächlich folgende Maße im Gebrauche: englischer Fuß, altfranzösischer Fuß, rheinländischer Fuß, altschwedischer Fuß; und zwar in Gestalt von Stäben, Stöcken, Latten, Kluppen, Bändern, Ketten usw. Die beteiligten Kreise haben sich dafür ausgesprochen, daß im Interesse unseres Holzhandels mit dem Auslande Ausnahmestimmungen zugunsten der Beibehaltung der bezeichneten nicht metrischen Maße getroffen werden. Es kommen angeblich in Betracht der altfranzösische Fuß für den Handel mit Frankreich, Belgien und Holland, der rheinländische Fuß für den Handel mit Rußland und Österreich-Ungarn, der altschwedische Fuß für den Handel mit Schweden, Norwegen und Finnland.

Da es im Interesse der Durchführung des metrischen Systems nicht unbedenklich erscheinen kann, den Gebrauch des altfranzösischen, rheinländischen und altschwedischen Fußes ohne jede zeitliche Begrenzung zuzulassen, wird in Frage kommen können, die Geltung der Ausnahme zunächst etwa auf einen Zeitraum von zehn Jahren zu beschränken.

Zu II. Ausnahmeverordnungen gemäß § 12 des Gesetzes.

Außer für Wassermesser, für die Geräte der Landmesser und Markscheider sowie für Leeren ist die Befreiung von der Eichpflicht auch für die Getreideprober in Anregung gebracht worden. Es ist indessen als zweifelhaft bezeichnet worden, ob für eine solche Ausnahmeverordnung ein Bedürfnis vorliegt, da die eichfähigen Getreideprober im Getreidehandel mehr und mehr Anerkennung gefunden haben und ihre allgemeine Einführung den Interessen des Verkehrs entspricht. Die Ermittlungen in dieser Frage sind noch nicht abgeschlossen.

Ich ersuche binnen zwei Wochen um Äußerung, ob die im vorstehenden bezeichnete Regelung der Ausnahme als zweckentsprechend und ausreichend angesehen werden kann.

Zm Austrage.

von der Hagen.

IIa 2369 II. Ang.

An die Herren Eichungsinspektoren.

4. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Ernennung von Handelsrichtern.

Berlin, den 15. April 1909

Mit Rücksicht auf die durch Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 15. April 1909 angeordnete Erhöhung der Zahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handels-

Anlage.

richter bei der Kammer für Handelsfachen in Altona wird das der Allgemeinen Verfügung vom 12. März 1904 (RMBl. S. 81) beigefügte Verzeichnis B zu Nr. 13 in der aus der Anlage ersichtlichen Weise abgeändert.

Der Justizminister.
In Vertretung.
Künzkel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
von der Hagen.

Ha 2235 W. f. S.

Anlage.

Ver

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelsfachen	Zum Vorschlage der Handelsrichter berechnigte Organe des Handelsstandes	Anzahl der	
			Handelsrichter	Stellvertreter
1	2	3	4	
13.	Altona	Handelskammer zu Altona	6	6

zeichnung B.

Anzahl der von den einzelnen Organen des Handelsstandes vorzuschlagenden Personen

bei gänzlicher Erneuerung des Handelsrichterpersonals		bei Ernennung von							
		einem		zwei		drei		vier	
		Handelsrichtern oder Stellvertretern							
zu	zu	zum	zum	zu	zu	zu	zu	zu	zu
Handelsrichtern	Stellvertretern	Handelsrichter	Stellvertreter	Handelsrichtern	Stellvertretern	Handelsrichtern	Stellvertretern	Handelsrichtern	Stellvertretern
5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
12	12	2	2	4	4	6	6	8	8

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Bauunternehmer und Bauleiter.

Berlin, den 19. April 1909.

Nach den hier gemachten Beobachtungen und den in letzter Zeit auch aus den Kreisen der Baugewerksmeister lautgewordenen Klagen muß angenommen werden, daß die beteiligten Behörden von den ihnen im Gesetze vom 7. Januar 1907 (RMBl. S. 3) an die Hand gegebenen Mitteln zur Entfernung ungeeigneter Elemente aus dem Stande der Bauunternehmer und Bauleiter bis jetzt noch wenig Gebrauch gemacht haben. Da es aber im Interesse der Standsicherheit der Bauten wie namentlich auch des Bauarbeiterschutzes dringend geboten ist, daß die Ziele des Gesetzes auch in der Praxis erreicht werden, so ersuchen wir Sie, die beteiligten Behörden auf jene Vorschriften besonders hinzuweisen und ihnen zur Pflicht zu machen, in allen dazu geeigneten Fällen gegen unzuverlässige Unternehmer und Bauleiter einzuschreiten. Neben dem angeführten Reichsgesetze kommen hierbei an weiteren Bestimmungen die dazu für Preußen ergangene Königliche Verordnung vom 4. Februar 1907

(GS. S. 27) und die Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1907 (SMBL. S. 50) in Betracht.

Über die Fälle der Anwendung des Gesetzes im dortigen Bezirk und das in jedem einzelnen Falle erzielte Ergebnis eruchen wir uns nach Ablauf von zwei Jahren eine kurz gehaltene Übersicht vorzulegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhaus.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

von Coels.

III 800 D M. d. ö. A. — IV 8905 M. f. S. u. G.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen und Lagerung von Carbid.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. April 1909.

Die erleichternden Bestimmungen des § 20 Ziffer 2 der Acetylenverordnung (SMBL. 1906 S. 169) für bewegliche Entwicklungsapparate bis zu 2 kg Füllung haben nach den Verhandlungen im Deutschen Acetylenverein und den Äußerungen in der Fachliteratur zu einer vielfach nicht unbedenklichen Benutzung und Beanspruchung solcher Apparate innerhalb geschlossener Arbeitsräume und zwar zu Schweißzwecken geführt. In Ankündigungen von Firmen findet man Apparate dieser Größe für Schweißbrenner empfohlen, die einen Stundenverbrauch von 2200 l Gas und mehr haben, sodaß der 2 kg Apparat bis zu 8 kg Carbid in der Stunde vergasen muß. Diese starke Inanspruchnahme kann bei nicht sehr sorgfältiger Durchbildung des Apparats zu mannigfachen Mißständen führen. Häufig ist das Carbid bei der schnellen Entwicklung nicht völlig vergast, so daß bei der Entschlammung Acetylen in den Arbeitsraum entweicht, oder es wird verabsäumt, nach Beendigung der Vergasung zu entschlammern, so daß das Carbid in die Rückstände statt in frisches Entwicklungswasser fällt und so die vorbezeichnete Gefahr in erhöhtem Maße auftritt. Noch bedenklicher sind viele Apparate deswegen, weil sie keine genügende Menge Entwicklungswasser enthalten, so daß sich das Wasser bei der starken Beanspruchung des Apparats übermäßig erwärmt, das Carbid bei der Vergasung nicht mehr genügend gekühlt wird und zum Erglühen mit folgender Zersetzung des Gases kommt. Unter solchen Verhältnissen sind Explosionen nicht ausgeschlossen, zumal wenn fein geförntes Carbid zur Verwendung gelangt, das nicht sofort im Wasser untersinkt, sondern bei mangelnder Benetzung auf dem Wasser schwimmend sich unter ungenügender Kühlung bis zum Erglühen erhitzt. Tritt in solchem Falle beim Carbideinwurf Luft in den Apparat, so sind die Bedingungen für die Explosion des Gases gegeben. Auch die Gasbehälter der kleinen Apparate haben vielfach zu geringe Abmessungen, so daß bei Pausen in der Benutzung des Schweißbrenners das entwickelte Gas nicht aufgespeichert werden kann und dieses aus dem Überdruckrohr oder den Wasserverschlüssen in den Arbeitsraum entweicht. Die gleiche Gefahr liegt bei vielen Apparaten während der Beschickungsperiode vor, indem bei mangelhaften Einführungsrichtungen innerhalb dieser Periode reichlich Gas aus dem Apparat ausgestoßen wird.

Infolge der großen Verbreitung, welche die autogene Schweißung in kurzer Zeit in der Industrie als Ersatz für die Lötung und Nietung, zu Ausbesserungen und dergleichen gefunden hat, haben sich, wie bei der Einführung der Acetylenbeleuchtung, Firmen gefunden, die diese Erfindung geschäftlich ausbeuten, ohne die erforderlichen Erfahrungen zu besitzen. Einzelne derselben scheuen sich nicht, beim Verkaufe von Schweißbrennern Zeichnungen zur Selbstanfertigung von Apparaten mitzuliefern, die zu den schlechtesten Systemen gehören und namentlich bei unsachgemäßer Ausführung geradezu lebensgefährlich sind. In welche Gefahren sich unerfahrene Personen bei der Anfertigung und Inbetriebnahme selbstangefertigter primitiver Apparate begeben, hat vor kurzem erst ein Unglücksfall in Posen gezeigt, wo ein Handwerker bei der probeweisen Inbetriebnahme eines solchen Apparats infolge eintretender Explosion sein Leben einbüßte. Auch in Hamburg ist kürzlich ein sogenannter 2 kg Apparat, der sogar zum Schweißen von Straßenbahnschienen benutzt wurde, explodiert.

Diese Vorkommnisse und die besprochenen, von berufener Seite bestätigten Mängel vieler solcher, jetzt eine Ausnahmestellung genießender Apparate haben mich veranlaßt, in dem Entwurfe zur Abänderung der Acetylen-Polizeiverordnung auch für diese kleinen Schweißapparate eine behördliche Prüfung vorzusehen und ihre Aufstellung innerhalb von

Arbeitsräumen von einer besonderen Erlaubnis, die allgemein für geprüfte und gutbefundene Typen erteilt werden kann, abhängig zu machen. Da jedoch bis zur Erledigung der neuen Verordnung im Bundesrate noch längere Zeit vergehen dürfte, so werden inzwischen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen sein, um die Benutzung ungeeigneter Apparate nach Möglichkeit zu hindern.

In dieser Beziehung bemerke ich zunächst, daß der Wortlaut des § 20 Ziffer 2 a. a. D. darauf hinweist, daß die Ausnahme nur Automaten mit bestimmt begrenzter Füllung, nicht auch Handeinwurfsapparaten, deren Beanspruchung beliebig gesteigert werden kann, gewährt werden sollte. Danach sind alle Apparate mit Handeinwurf und solche Automaten, welche Einrichtungen, wie Patronen und dergl. für mehrere Füllungen mit 2 kg Carbid, die nacheinander zur Entwicklung gebracht werden, haben, als nicht unter die Ausnahmebestimmung fallend, künftig als anmelde- und prüfspflichtig zu erachten, auch zur Aufstellung innerhalb geschlossener Arbeitsräume bis auf weiteres nicht zuzulassen. Anträge auf Gestattung ihrer Benutzung in solchen Räumen ersuche ich mir zwecks einheitlicher Begutachtung durch den Deutschen Acetylenverein zu übermitteln. Die Prüfung der Apparate ist ebenfalls grundsätzlich dem genannten Vereine vorzubehalten, und zwar soll mit derselben eine Betriebsprüfung verbunden werden.

Hinsichtlich der übrigen Apparate ist dafür zu sorgen, daß den Besitzern der nach den eingangs erörterten Gesichtspunkten als bedenklich zu erachtenden Ausführungen durch polizeiliche Verfügung auf Grund der §§ 120a ff. der Gewerbeordnung aufzugeben ist, innerhalb kürzester Frist solche Abänderungen zu treffen, durch welche die Gefahren für die Arbeiter vermieden werden. Insbesondere sind solche Apparate zu beachten, bei welchen während ihres Betriebs Acetylen in den Arbeitsraum entweichen kann.

Sie wollen die Gewerbeaufsichtsbeamten, für welche Abdrücke dieses Erlasses beigelegt sind, anweisen, der Beaufsichtigung der gedachten 2kg Schweißapparate ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und innerhalb der nächsten 6 Monate tunlichst alle Betriebe zu revidieren, in denen nach Anfrage bei der Ortspolizeibehörde Acetylen-Schweißapparate betrieben werden. Über die dabei gemachten Wahrnehmungen ersuche ich mir nach Ablauf dieser Frist Bericht zu erstatten.

In Vertretung.

Dr. Richter.

III 3210.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Dampfkesselwesen.

Betr. Gebühren für Untersuchung von Dampfkesseln.

Berlin W. 66, den 29. April 1909.

Da die Gebührenberechnungen für solche Abnahmeprüfungen von Dampfkesseln, die nach § 5 der Kesselanweisung vom 9. März 1900 von Gewerbeaufsichtsbeamten auszuführen sind, bei der Lage der hiervon betroffenen Werke und der Einteilung der Gewerbeinspektionsbezirke nur auf je einen Zahlungspflichtigen auszustellen sind, so erübrigt sich die Verwendung des Formulars 2 der mit unserm Erlaß vom 10. April v. J. (HMBl. S. 179) mitgeteilten Druckfachen. Für solche Fälle ist das Formular K. P. 3 der Kesselanweisung mit der darauf vorgesehenen Anweisung und Quittung, soweit sie auf Gebührenberechnungen der Gewerbeinspektionsbeamten Bezug haben, weiter zu benutzen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Foerster.

Der Minister

für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Soltz.

I 22136 Z. M. — III 10005 M. f. S. — IIe 1372 M. d. Z.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Betr. bewegliche Motore.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1909.

Für bewegliche Motoren im Sinne der Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen, gilt entsprechend der Begriffsbestimmung für bewegliche Dampfkessel (vergl. Motive zur Gewerbeordnung von 1869, stenographischer Bericht 1869 Anl. S. 119) als wesentliches Merkmal, daß bei ihnen keine

dauernde Betriebsstätte, sondern je nach ihrer Bestimmung und ihrem Gebrauche von vorn herein ein häufiger Stellenwechsel vorausgesetzt wird. Dies trifft im fraglichen Falle bei dem fest mit der Betriebsstätte verankerten Dreschkasten nicht zu, dessen zugehöriger Motor daher als feststehender zu betrachten ist.

Sie wollen hiernach die Polizeibehörden mit Anweisung versehen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neumann.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.
von Conrad.

III 3260 M. f. S. — IAIa 2254 M. f. S.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und zur gleichmäßigen Beachtung an die übrigen Herren Oberpräsidenten.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RVG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Unterstützungskasse für die Angestellten der Mitglieder des Vereins Stettiner Kaufleute von 1890 (E. V.) zu Stettin (E. S.),
 2. Kranken- und Sterbe-Kasse der Barbier, Friseur, Rückenmacher und verwandten Berufsgenossen (E. S.) in Berlin,
 3. Kranken- und Sterbe-Kasse für Schuhmachermeister (E. S.) in Burg b. M.,
 4. Krankenkasse für das Bäcker- und Konditor-Gewerbe (E. S.) in Remscheid,
 5. Krankenkasse für Angestellte im Handelsgewerbe zu Hildesheim (E. S.),
 6. Kranken-Unterstützungskasse der Maurer- und Zimmergesellen in der Stadt Elze (E. S.).
- Berlin, den 10. Mai 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Neumann.

Zu III 3405 II. Ang.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. April 1909.

Gemäß Ziffer I Abs. 2 der Vorschriften vom 23. Januar 1907 (S. M. B. S. 14) habe ich dem Frauenbildungsverein in Cassel widerruflich das Recht zur Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen für die unter Ziffer IIa bis f aufgeführten Lehrfächer (Kochen und Hauswirtschaft, einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinennähen, Wäscheanfertigung, Schneidern, Fuß, Kunsthandarbeiten) erteilt.

Sie wollen diesen Erlaß durch die Regierungsamtsblätter zur allgemeinen Kenntnis bringen.

IV 4070.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Fortbildungsschulen.

Betr. Anleitung zum Turnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. April 1909.

Ich erlaube Sie, die Leiter der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen auf die im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

angelegenheiten herausgegebene, im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, Zweigniederlassung Berlin, erschienene Anleitung für das Knabenturnen in Volksschulen ohne Turnhalle aufmerksam zu machen. Diese Anleitung wird bei entsprechenden Veranstaltungen an den Fortbildungsschulen (vergl. Erlaß vom 25. Juli v. J., *SMBl.* S. 315) mit Nutzen Verwendung finden können.

IV 4217.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

3. Fachschulen.

Betr. Stundenverteilungspläne der Maschinenbauschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 28. April 1909.

In Abänderung des Runderlasses vom 10. April 1902 (*SMBl.* S. 171) bestimme ich hierdurch zur Verminderung des Schreibwerkes, daß die Stundenverteilungspläne der Maschinenbauschulen und verwandten Fachschulen von jetzt ab nicht mehr an mich, sondern nur noch an das Landesgewerbeamt zu den festgesetzten Terminen (1. Juni und 1. Dezember) einzureichen sind. Der Runderlaß vom 15. August 1904 — IIIb 5794 nicht IIIa 3199 — (*SMBl.* S. 394) bleibt, abgesehen davon, daß die Stundenverteilungspläne dem Landesgewerbeamt und nicht mir vorzulegen sind, auch weiter in Kraft. Berichte über nachträglich erforderlich werdende Änderungen der Stundenverteilung sind auch fernerhin an mich einzureichen.

Sie wollen das hiernach Erforderliche für die Schulen Ihres Bezirkes veranlassen.

Zu Auftrage.

IV 4436.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

1. Entscheidungen der Gerichte.

Sonntagsarbeit der mit Änderungs- und Zurechtstellungsarbeiten beschäftigten Personen in Kleiderkonfektionsgeschäften.

Entscheidung des Reichsgerichts, 2. Strafsenat, vom 13. Oktober 1908.

Nach dem, was die Strafkammer in tatsächlicher Hinsicht über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse in dem Damen- und Kinderkonfektionsgeschäfte des Angeklagten feststellt, unterliegt ihre Annahme, daß der Angeklagte eine Werkstätte betreibt, und zwar eine Werkstätte sowohl im Sinne des Abf. 1 § 105b der Gewerbeordnung wie auch im Sinne der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904, keinem Bedenken.

1. Der Angeklagte ist allerdings Kaufmann, und soweit sich seine Tätigkeit auf den Weiterverkauf der von ihm geführten Waren, fertiger Frauen- und Kinderkleidung, beschränkt, wird man ihn nicht als Gewerbetreibenden und seine hierbei mitwirkenden Gehilfen nicht als Gewerbegehilfen, wie sie der Titel VII der Gewerbeordnung (§§ 105 ff.) im Auge hat, ansprechen dürfen. Allein der Geschäftsbetrieb des Angeklagten geht weiter. Er umfaßt nach der Feststellung des Urteils auch die Vornahme derjenigen Abänderungsarbeiten, die an dem einzeln verkauften Kleidungsstücke erforderlich werden, um es für den Abnehmer passend zu machen. Dieses Zurechtmachen wird nicht von den Verkäuferinnen des Geschäfts ausgeführt, sondern, da die Arbeiten zum Teil umfangreicher Natur sind und längere Zeit in Anspruch nehmen, von drei bis vier Arbeiterinnen, die lediglich hierzu angestellt sind und es in einem vom Verkaufsladen abgetrennten, zu dem Zwecke mit mehreren Nähmaschinen ausgestatteten besonderen Raume verrichten.

Mit Recht erblickt der Vorderrichter darin die Ausübung eines neben dem Handelsgewerbe einhergehenden handwerksmäßigen Betriebs. Mag dieser Betrieb auch mit dem Kaufmannsgewerbe des Angeklagten nahe zusammenhängen, so geht es doch nicht an, ihn deshalb als einen bloß unselbständigen Bestandteil des letzteren anzusehen oder ihn gar, wie die Revision will, im Handelsgeschäfte vollständig aufgehen zu lassen. Eine solche Auffassung

wäre am allerwenigsten vom Standpunkte der Gewerbeordnung zu rechtfertigen, deren Arbeiterschutzbestimmungen (§§ 105 ff.) überall Anwendung erheischen, wo Arbeiter kraft eines gewerblichen Arbeitsvertrags zu technischen Dienstleistungen herangezogen werden, gleichviel welcher Art das Unternehmen ist, dem ihre Arbeit wirtschaftlich zu gute kommt, ob diese etwa einem handwerks- oder fabrikmäßigen Betrieb eingegliedert oder, wie hier, einem Unternehmen anderer (kaufmännischer) Art nur äußerlich angegliedert ist.

Der Hinweis der Revision auf die angeblichen Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs, der in dem Umändern eines für den Einzelverkauf vorrätig gehaltenen fertigen Kleidungsstücks, um es für die Figur der Käuferin passend zu gestalten, nur ein „Moment des Kaufgeschäfts“ erblicke, geht fehl. Die Anschauung der beteiligten Unternehmerkreise kann nicht entscheiden; maßgebend kann nur sein die objektive Beschaffenheit der Dienste, die die zu solchen Arbeitsverrichtungen vom Angeklagten Angestellten zu betätigen haben. Diese Dienstleistungen haben aber mit dem kaufmännischen Teile des Unternehmens des Angeklagten nichts zu tun. Sie dienen nicht unmittelbar dem Absatz oder dem Inverkehrbringen der Ware, wollen die Ware vielmehr dadurch, daß sie sie für die Käufer abnahmefähig machen, erst für den Absatz fertigstellen.

Daß dem so ist, kann nicht im Hinblick darauf bestritten werden, daß der Angeklagte sich nur mit einem Handel von fertigen Waren befaßt. Für die Käuferin, die sich unter den zum Verkauf gestellten Vorräten des Angeklagten ein Kleid ausgesucht hat, der es aber nicht sitzt, während sie nur ein vollkommen passendes Kleid erwerben will, ist es eben noch nicht fertig, und so ist auch der Verkäufer, wenn er auf die Abnahme des Kleides rechnen will, genötigt, es durch Vornahme der vom anderen Teile daran gewünschten Abänderungen noch vollends fertig zu machen. In diesem Sinne ist es zutreffend, wenn die Vorinstanz das von den sogenannten „Anderinnen“ im Geschäfte des Angeklagten besorgte Umändern, durch das dem Kleide erst die erforderliche Verwendbarkeit gegeben wird, als den letzten Teil seiner Herstellung bezeichnet. Alle Tätigkeit aber, die der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren gewidmet ist, im Gegensatze zu der auf ihren Verkauf gerichteten, zählt zu der gewerblichen und stempelt die damit beschäftigten Arbeiter zu Gewerbegehilfen.

Wenn in den von der Revision angeführten oberlandesgerichtlichen Entscheidungen zur Begründung der entgegengesetzten Meinung darauf Gewicht gelegt wird, daß es sich bei den in Konfektionsgeschäften üblichen Abänderungen um Arbeitsverrichtungen handle, die dem Kaufvertrage vorangingen und seinen endgültigen Abschluß ermöglichen sollten, so kann die tatsächliche Richtigkeit der Bemerkung auf sich beruhen bleiben. Selbst wenn sie zuträfe, wäre sie für die Beurteilung gleichgültig, da der Begriff der gewerblichen Arbeit nicht davon abhängig ist, ob sie zur Erfüllung eines bereits abgeschlossenen oder in Erwartung eines mit Bezug auf den Gegenstand der Bearbeitung erst noch abzuschließenden Kaufvertrags geschieht. Und noch weniger kann darauf etwas ankommen, welches privatrechtliche Rechtsgeschäft der Vornahme der notwendigen Umänderungsarbeiten zu Grunde liegt: ob Kauf oder Werkvertrag.

Gegen den Angeklagten steht nach der angefochtenen Entscheidung fest, daß er seine mit dem Passendmachen beschäftigten Arbeiterinnen in der hierzu eingerichteten Werkstätte während des Jahres 1907 beständig auch an den Sonn- und Feiertagen hat arbeiten lassen; seine Verurteilung wegen Vergehens nach § 105b verbunden mit § 146a der Gewerbeordnung ist hiernach gerechtfertigt.

2. Das Vorhandensein eines Werkstättenbetriebs begründete für den Angeklagten an sich noch zugleich die Verpflichtung, von seiner Absicht, dort Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter zu beschäftigen, der Ortspolizeibehörde gemäß § 138 der Gewerbeordnung vorher Anzeige zu erstatten. Eine solche Verpflichtung besteht nach dem Gesetze zunächst nur für die in § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung bezeichneten Werkstätten, zu denen die des Angeklagten nicht gehört, für andere Werkstätten nur insoweit, als die Anwendung des § 138 durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf sie ausdrücklich ausgedehnt worden ist. (§ 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung.)

Dies ist mit Bezug auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897 und 17. Februar 1904 geschehen, insofern die Bestimmungen der §§ 135—139, 139b der Gewerbeordnung nunmehr auch auf Werkstätten für anwendbar erklärt sind,

in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergl.) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird.

Die Strafkammer, die den Angeklagten auch einer Übertretung gegen § 138 verbunden mit § 149 Nr. 7 der Gewerbeordnung schuldig erklärt hat, rechnet die zum Passendmachen der Kleider erforderlichen Abänderungsarbeiten in der Werkstätte des Angeklagten zu den „auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf des Bestellers“ vorgenommenen. Auch hierin ist ihrer Auffassung beizupflichten.

Die Revision erkennt an, daß das von den „Anderinnen“ besorgte Zurechtmachen auf eine Bearbeitung der Kleidung im Sinne der Kaiserlichen Verordnung hinauslaufe. Bestritten wird nur, daß dies auf Bestellung des Käufers geschehe; die Abänderungen würden vielmehr von dem Angeklagten selbst zwecks Herbeiführung des Kaufabschlusses veranlaßt. Allein die tatsächlichen Feststellungen des Urteils lassen keinen Zweifel darüber, daß es sich im vorliegenden Falle um Abänderungen solcher Kleidungsstücke handelte, die jemand bereits gekauft hatte, die er aber nur für den Fall abzunehmen bereit und verpflichtet war, daß sie nach seiner Körperfigur entsprechend zurecht gemacht würden. Der Käufer war es, der die Abänderungen forderte, sie „bestellte“; daß sie nur vom Angeklagten, als dem Unternehmer des Betriebs „veranlaßt“, d. h. angeordnet werden konnten, liegt in der Natur der Sache.

Ohne Grund bezweifelt die Revision endlich, daß das Umändern der Kleidung eine Herstellung oder Bearbeitung „nach Maß“ in sich schließe. Gerade deshalb, weil die auf Normalmaß zugeschnittenen Kleider, die der Angeklagte in seinem Geschäfte feilhielt, den Körpermaßen des Bestellers nicht entsprach, machte sich noch ihre nachträgliche Bearbeitung notwendig. Sie wurden, von Ausnahmefällen abgesehen, erst dadurch lieferungsfähig, daß ihre gegebenen Maße mit den individuellen Körpermaßen des Käufers in Übereinstimmung gebracht wurden. Ein Maßnehmen findet auch beim Handel mit fertigen Kleidungsstücken statt. Nur daß die erforderlichen Maße hier in etwas anderer Weise genommen werden, als bei der Neuankfertigung eines Kleides, sei es durch ein unmittelbares Anpassen des Kleidungsstücks auf dem Körper oder durch eine Vergleichung der Maße des fertigen Kleides mit den am Körper des Käufers selbst ermittelten.

Sachlich ist dieser Unterschied bedeutungslos. Auch ist die Arbeit, wie sie die „Anderinnen“ im Geschäfte des Angeklagten zu verrichten haben, technisch nicht wesentlich verschieden von der in anderen Schneiderwerkstätten zu leistenden, wo Frauen- und Kinderkleidung von Arbeiterinnen im großen oder auf Bestellung nach Maß neu angefertigt wird. Und es wäre nicht zu verstehen, wenn bei einer solchen Gleichheit der Verhältnisse die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmers im ersteren Falle anders beurteilt werden sollte als im zweiten. Der Umstand, daß der Werkstättenbetrieb des Angeklagten mit seinem Verkaufsgeschäft in gewisse räumliche Verbindung gebracht und dem wirtschaftlichen Zwecke dieses Unternehmens dienstbar gemacht ist, läßt die Rechtslage der dort beschäftigten weiblichen Arbeiter, auf die allein es hier ankommt (§§ 137, 138 Abs. 4 der Gewerbeordnung) unberührt.

Dahingestellt kann bleiben, ob eine abweichende Beurteilung sich vielleicht dann rechtfertigen ließe, wenn an dem zu verkaufenden Gegenstande zur Befriedigung der Wünsche des Käufers nur noch geringfügige Handierungen vorzunehmen sind, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kaufabschlusse meist auf der Stelle, womöglich noch im Verkaufsladen selbst, erledigt zu werden pflegen und auf deren Erledigung der Käufer in der Regel gleich wartet. Fälle der Art hat die preussische Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (S. 123) im Auge, wenn sie in Ziffer 142 die Vornahme von „Anderungs- und Zurechtungsarbeiten“ beim Ladenverkauf in Ansehung der Sonntagsruhe als Beschäftigung im Handelsgewerbe angesehen wissen will. Derartige Verhältnisse kommen nach den getroffenen tatsächlichen Feststellungen hier nicht in Frage.

2. Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze usw. Band VIII Heft 3. Verlag von Franz Vahlen, Berlin.

Der Laienrichter. Ein Leitfaden für Schöffen und Geschworene, sowie für Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte von Dr. J. B. Then I, Rechtsanwalt in Würzburg. Verlag von Ph. V. Jung, München 7.